



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

16/SN-58/ME

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

S. Jaxk

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL.	58 - GE/10 P6
Datum: 24. SEP. 1996	
Vorstellt 21.9.96 U	

Unser Zeichen – bitte anführen
 ZL. 15.602/96 - VA/Pi

Ihr Zeichen

Wien,
 19. Sept. 1996

Betr.: Entwurf eines
 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes;
 Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und das Arbeitsgesetz geändert wird, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Hahn
 Vorsitzender

Beilage(n)



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 15.602/96 - VA/Pi

Ihr Zeichen

Zl. 52.015/25-2/96

Wien,

18. Sept. 1996

Betr.: Entwurf eines
Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 25.7.1996 nehmen wir zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Die Bundessektion Landesanstalten und Betriebe in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst begrüßt, daß nunmehr ein Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vorliegt, mit dem die Arbeitszeit sämtlicher DienstnehmerInnen im Bereich der Gesundheits- u. Pflegeeinrichtungen geregelt werden soll.

In den vorliegenden Entwurf wurde jedoch wieder nicht aufgenommen, daß die individuelle Dienstzeiteinteilung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen DienstnehmerInnen mindestens vier Wochen im voraus zu erfolgen hat. Auch wurde der Forderung nach einer Bewertung von Unterbrechungszeiten bei geteilten Diensten und vor Wegzeiten bei neuerlichem Dienstantritt als Arbeitszeit nicht Rechnung getragen. Die Aufnahme dieser wesentlichen Forderungspunkte wird hiermit nachdrücklich wiederholt. Weiters fällt auf, daß der vorliegende Entwurf keine Regelungen hinsichtlich Zeitguthaben enthält.

Gleichzeitig wollen wir nochmals darauf hinweisen, daß der Kurztitel dieses Gesetzes irreführend ist, da dieses Gesetz nicht nur die Arbeitszeit in

Krankenanstalten regeln soll. Es müßten hier auch die Pflegeeinrichtungen genannt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wird wie folgt Stellung:

Zu § 1 (1)

Zur Klarstellung wird neuerlich um ausdrückliche Aufnahme der „Pflegeeinrichtungen und Pflegebereiche“ in diese Bestimmung ersucht. Nach der vorliegenden Formulierung wären z.B. die Pflegeheime der Stadt Wien oder die in Vorarlberg bestehenden Alters- bzw. Altenwohnheime mit Pflegestationen nicht erfaßt. Auch wäre die Situation von Oberösterreich nicht erfaßt; dort werden die Pflegebedürftigen (nach Bundespflegegeldgesetz) nicht in eigenen Abteilungen betreut, sondern verbleiben die Pflegebedürftigen in ihrem bisherigen Bereich. Der letzte Halbsatz sollte dahingehend umformuliert werden, daß klargestellt wird, daß hier Dienste, die 24 Stunden abrufbar sein müssen, gemeint sind.

Zu § 1 (2)

Diese Bestimmung, sowie die Erläuterungen dazu sollten dahingehend klar gestellt werden, daß auch die Altenbetreuung erfaßt wird.

Zu § 1 (3)

Der vorliegende Entwurf sollte - ebenfalls zur Klarstellung - dahingehend ergänzt werden, daß dieses Bundesgesetz für leitende DienstnehmerInnen nur für jenen Tätigkeitsbereich nicht gelten soll, wo diesen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

Zu § 2

Hier bleibt die Forderung, daß auch die Ruhepausen Arbeitszeit sind, weiter aufrecht. Die in Rede stehenden DienstnehmerInnen können Ruhepausen nicht „planmäßig“ einhalten, das heißt die Ruhepausen können nicht definiert werden. Es sollte daher die Arbeit durch geeignete kurze Pausen kurzfristig unterbrochen werden können.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung stellen unserer Ansicht nach eine Aufforderung zu „geteilten Diensten“ dar, welche wir ausdrücklich ablehnen. Wir verweisen dazu auf unsere in der Einleitung vorgebrachten Einwände und fordern, daß jedenfalls klargestellt wird, daß bei geteilten Diensten bei neuerlichem Dienstantritt die Unterbrechungszeiten und die Wegzeiten als Arbeitszeit bewertet werden.

Zu § 3

Es fehlt hier eine Definition der Normalarbeitszeit (8 Stunden) und der Normalwochenarbeitszeit (40 Stunden).

Darüber hinaus wäre eine Ergänzung der Erläuterungen dahingehend sinnvoll, daß bei den hier definierten Höchstgrenzen diese inklusive Überstunden zu verstehen sind.

Zu § 3 und § 4

In den Erläuterungen wäre durch Ergänzungen klarzustellen, daß diese beiden Bestimmungen bzw. die Absätze 1 und 6 des § 4 nicht im Widerspruch zueinander stehen: auch die Höchstgrenzen, die im Absatz 6 des § 4 geregelt sind, sollten in den Erläuterungen eindeutig definiert werden.

Zu § 4 (1)

Der letzte Halbsatz wäre zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:
„48 Stunden je Woche“.

Zu § 4 (5)

Hier sollte klargestellt werden, daß ein Einvernehmen mit VertreterInnen der betroffenen DienstnehmerInnen nur dann erforderlich ist, wenn diese nicht ohnehin im jeweils zuständigen Organ der betrieblichen Interessensvertretung schon vertreten sind.

Zu § 4 (6) Z. 1

Eine Ergänzung dieser Regelung sollte für gesetzliche Feiertage vorgenommen werden: „Samstag vormittag oder einem Vormittag eines unmittelbar vor einem Feiertag liegenden Werktag“ beginnt,

Zu § 5

Die Bundessektion Landesanstalten und Betriebe in der GÖD spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden gegen eine Verfassungsbestimmung, durch die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder in bezug auf die Bediensteten der Gebietskörperschaften eingegriffen werden soll, aus.

Zu § 5 (1)

Der erste Satz wäre jedenfalls dahingehend zu ergänzen, daß Überstundenarbeit auch dann vorliegt, wenn die im individuellen Dienstplan festgesetzte Dienstzeit überschritten wird.

Zu § 5 (2)

Hier müssen für die DienstnehmerInnen der Gebietskörperschaften weiterhin die jeweiligen dienst- u. besoldungsrechtlichen Vorschriften gelten. Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, daß jedenfalls auf die individuellen Abgeltungsformen (z.B. Normalüberstunde, Nachtüberstunde, Sonn- u. Feiertagsüberstunde) Bedacht zu nehmen wäre.

Zu § 6

Diese Bestimmung hat ersatzlos zu entfallen und verweisen wir hierzu auf unsere Ausführungen zu § 2.

Zu § 7 (3)

Für Ärzte/Ärztinnen sollte statt der zehn Kalendertage ein Zeitraum bis zu 26 Wochen vorgesehen werden.

Zu § 8

Es sollte aus präventiven Gründen, die in den „Vorentwürfen enthaltene Anzeigepflicht an das Arbeitsinspektorat“ wieder aufgenommen werden.

Zu § 11

Hier bleibt die Forderung aufrecht, daß der Dienstgeber für die ordnungsgemäße Führung zu sorgen, sich die Aufzeichnungen regelmäßig aushändigen zu lassen und diese zu kontrollieren hat. Weiters wird gefordert, daß der Dienstgeber verpflichtet wird, die Dienstpläne aufzubewahren.

Zu § 13

Hier muß gesichert sein, daß alle für die in Rede stehenden Dienstnehmer/Innen der Gebietskörperschaften günstigeren Regelungen nicht berührt werden. Derartige Regelungen wurden und werden nicht nur mit dem Betriebsrat der Personalvertretung, sondern auch mit der Gewerkschaft abgeschlossen und müssen aufrecht bleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Fot/ ÖGB (z.Schreiben v. 1.8.1996, Dr. Leu/Gl; SP-III,V) - z.g.K.